

DER PERSONALRAT CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF INFORMIERT

Personalrat der allgemein bildenden Schulen bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Raum 33 · Waldschulallee 31 · 14055 Berlin · Tel.: 9029-25124 · Fax: 9029-25127
E-Mail: personalrat04@senbjf.berlin.de · Homepage: www.pr-cw.de

20. Januar 2023

NEUE VERWALTUNGSVORSCHRIFT:

LEISTUNGSPRÄMIE UND LEISTUNGSZULAGE IM SCHULBEREICH

LIEBE KOLLEG*INNEN,

Leistungsprämien und -zulagen werden jetzt auch in der Schule gewährt. Die Prämien und Zulagen „sollen der Steigerung von Arbeitsmotivation (extrinsisch) und Leistungsbereitschaft dienen.“¹ Rückwirkend bewerten die Schulleiter*innen die erbrachten Leistungen aller Kolleg*innen seit dem 1. August 2022.

Wer kann die Zahlungen erhalten?

Alle Dienstkräfte von SenBJF, die an den öffentlichen Berliner Schulen seit mindestens sechs Monaten unbefristet beschäftigt sind, können die Zahlungen erhalten.

Wofür werden die Leistungsprämien und -zulagen gewährt?

„Herausragende Leistungen“ werden honoriert. Eine herausragende Leistung „ist dadurch gekennzeichnet, dass sie weit über dem Durchschnitt liegt und deshalb ungewöhnlich, besonders, auffallend ist.“²

Beispiele aus der Verwaltungsvorschrift:

- längere Zeiten sachgerechter Erledigung von Vertretungsaufgaben
- engagierte Teilnahme an Projektgruppen mit besonderen Ergebnissen
- Übernahme von Sonderaufgaben
- temporäre Unterstützungsleistungen in besonderen Bedarfslagen
- besondere Leistungen bei der Ausbildung von Nachwuchskräften, bei Berufspatenschaften und Mentoring
- innovatives Arbeiten über den eigenen Arbeitsbereich hinaus
- besondere Leistungen bei der Mitarbeiter*innenführung

¹ VV LPLZ Schule (Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen), Seite 2

² Anlage 1 der VV LPLZ Schule – <https://www.pr-cw.de/vv-lplz-schule>

Was ist der Unterschied zwischen Leistungszulage und Leistungsprämie?

Die Leistungszulage kann nur einzelnen Dienstkräften gewährt werden und wird monatlich ausgezahlt. Die Leistung, die ihr zugrunde liegt, muss über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbracht worden und für die Zukunft zu erwarten sein. Diese Zulage kann zunächst bis zu einem Jahr gewährt werden, solange sie nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter widerrufen wird.

Die Leistungsprämie ist dagegen eine Einmalzahlung. Einzelne Dienstkräfte und auch Teams können Leistungsprämien für „herausragende besondere Leistungen“ erhalten.

Wer entscheidet darüber, wer die Zahlungen bekommt?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt Kolleginnen und Kollegen aus und reicht die Vorschläge bis zum 31. Mai 2023 bei der Schulaufsicht ein. Auch das Kollegium selbst kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorschläge unterbreiten. Der Dienststellenleiterin steht ebenfalls ein Vorschlagsrecht zu, sie entscheidet abschließend über die Prämienzahlung für den gesamten Bezirk.

Die Dienststellenleiterin muss sicherstellen, dass alle Beschäftigtengruppen gleichberechtigt berücksichtigt sind, dass es im Bezirk einheitliche Kriterien gibt und niemand zum Beispiel aufgrund von Teilzeit oder Schwerbehinderung diskriminiert wird.

Woher kommt das Geld?

Die Finanzierung erfolgt über nicht ausgegebene Personalmittel, d.h. über **unbesetzte Stellen**. Die Höhe der Mittel ist abhängig vom jeweiligen Haushaltsjahr und verändert sich daher jedes Schuljahr.

Wieviel Geld kann ich bekommen?

Die Gesamthöhe des Geldes, die Ihre Schule zur Verfügung hat, steht noch nicht fest.

„Die Maximalhöhe einer Einzelprämie ist bei verbeamteten Dienstkräften die Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe bzw. bei Tarifbeschäftigten das Tabellenentgelt der Stufe 1“.

„Die Maximalhöhe einer Einzel-Leistungszulage beträgt bei verbeamteten Dienstkräften 7 % des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe.“³

Entsprechendes gilt für die Tarifbeschäftigten.

Wie viele Kolleg*innen können die Prämie bekommen?

Höchstens zehn Prozent der Beschäftigten dürfen eine Prämie oder Zulage bekommen. ABER: Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann auch ein Team vorschlagen. „Das Team ist als „eine Dienstkraft“ im Sinne des zehnpromzentigen Vergaberahmens zu berücksichtigen.“⁴ Wir verstehen diesen Satz so, dass die Schulleiter*innen, das gesamte Kollegium als Team vorschlagen können: Alle Kolleg*innen würden den gleichen Anteil des Geldes bekommen, das der Schule zur Verfügung steht. Wir bedauern, dass die Schulaufsicht sich zur Zeit unserer Ansicht nicht anschließt, dass Schulleiter*innen die Möglichkeit haben, das gesamte Kollegium als Team vorzuschlagen.

³ Anlage 2 der VV LPLZ Schule

⁴ Ebd.

Welche Konsequenzen hat die Verwaltungsvorschrift für die Beschäftigten?

- Ausschließlich die Einschätzung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet darüber, wer zusätzliches Geld bekommt. Damit wird Teamarbeit im Kollegium der Boden entzogen und so wird einem kleinlichen Konkurrenzdenken Tor und Tür geöffnet. Die Kolleg*innen werden, wenn sie um die Prämien konkurrieren, gegeneinander ausgespielt.
- Darüber hinaus führt die alleinige Entscheidungsgewalt der Schulleiter*innen zu maximaler Intransparenz bei der Auswahl der Begünstigten. Grundsätzlich kann niemand nachvollziehen, wer welche „Belohnung“ für welche Tätigkeit bekommt. Dies führt zum Gefühl von ungerechter Behandlung, welches die Qualität der Arbeit eher verschlechtert als verbessert.
- In der Regel wird gute Arbeit an den Schulen vom gesamten Kollegium geleistet. Alle Kolleg*innen tragen die hohe Belastung und die Mehrarbeit aufgrund unbesetzter Stellen. Nun werden einzelne Kolleg*innen ausgewählt, und der Großteil geht leer aus.
- Nur durch fehlendes Personal sind die Mittel übrig, aus denen die Leistungsprämien und Leistungszulagen finanziert werden können.

**SOMIT FINANZIEREN LETZTLICH ALLE KOLLEG*INNEN DIESE „HONORIERUNGEN“,
DIE EINZELNE KOLLEG*INNEN BEKOMMEN!**